

Bedingungen der Stadt Salzgitter für die Benutzung von Schulen durch Dritte

in der Fassung vom 26.08.1992

1. Überlassungsgrundsatz

Die Stadt Salzgitter stellt Räume und Höfe der Schulen auf Antrag auch für schulfremde Zwecke nach diesen Bedingungen zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Bedingungen nicht begründet.

2. Benutzungszwecke

In Betracht kommen insbesondere kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Fortbildungskurse usw. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken oder an Einzelpersonen werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen.

3. Benutzungsantrag

Über den Benutzungsantrag entscheidet das Schulverwaltungsamt der Stadt Salzgitter. Vor der Entscheidung ist der Schulleiter zu hören. Bei den Schulen eingereichte Anträge sind unverzüglich mit Stellungnahme dem Schulverwaltungsamt zu übersenden.

4. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird vom Schulverwaltungsamt anhand des vom Rat der Stadt beschlossenen jeweils gültigen Entgeltkatalogs erhoben. Bei Verbrauch in der Schule vorhandenen Materials ist dessen Wert zu ersetzen.

5. Benutzungszeiten

5.1 Schulräume können montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

5.2 Während der Schulferien stehen die Schulen zur vertragsmäßigen Benutzung zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Benutzer und Schulleitung haben rechtzeitig vor Beginn der Ferien eine Regelung zu treffen. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfall das Schulverwaltungsamt.

5.3 Wenn Bau- und außergewöhnliche Reinigungs- oder sonstige Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Benutzung während dieser Zeit durch das Schulverwaltungsamt eingeschränkt oder untersagt werden.

6. Pflichten der Benutzer

6.1 Die Schulen dürfen nur für die genehmigte Zeit, die genehmigten Räume und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

6.2 Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude und Anlagen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen.

- 6.3 In den Schulräumen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- 6.4 Die Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 6.5 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 6.6 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzusetzen.
- 6.7 Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- 6.8 Den Benutzern wird bei Veranstaltungen, bei denen sie Speisen und Getränke verabreichen, die Benutzung von Einweggeschirr untersagt. Die Benutzer haben selbst die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und für die Spüleinrichtungen zu sorgen; sie tragen die Kosten dafür. Nicht vermeidbare Einwegprodukte haben sie am Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Schulleitung, Hausmeister

- 7.1 Mitarbeitern des städt. Schulverwaltungsamtes, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus ist sonstigen Bediensteten der Stadt jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern das im dienstlichen Interesse erforderlich ist.
- 7.2 Der Schulleiter übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück im Auftrag der Stadt aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen vom Schulgrundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag zu untersagen. Der Schulleiter informiert hierüber unverzüglich das Schulverwaltungsamt, das über die weitere Benutzung entscheidet.
- 7.3 Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht mit den in Nummer 7.2 genannten Rechten und Pflichten aus.

8. Kündigungen

- 8.1 Die Schulräume werden nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.
- 8.2 Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
 - b) die sofortige Rückgabe der Räume aus Gründen des Schulbetriebs erforderlich wird,
 - c) der Benutzer die Räume trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere diese Bedingungen nicht einhält,
 - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes länger als

einen Monat im Rückstand ist oder

- e) der Schulraum während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird.

9. Haftung des Benutzers

9.1 Der Veranstalter und der Antragsteller haften der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

9.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

10. Haftungsausschluß

Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

11. Gegenstände der Benutzer

Gegenstände dürfen von den Benutzern im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet das Schulverwaltungsamt. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigungen oder Verluste dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

12. Meldepflichtige Veranstaltungen

Die Überlassung von Schulräumen nach diesen Bedingungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.